

# **Begründung**

## **zum Bebauungsplan Nr. 71/I „Erweiterung Camp Deilinghofen“ der Stadt Hemer**

Gemäß § 9 Absatz 8 Baugesetzbuch (BauGB)

Verfahrensstand: Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB.

### **1. Lage des Plangebietes**

Die geplante Erweiterung des Gewerbeparks Deilinghofen der Stadt Hemer liegt in der Gemarkung Deilinghofen, Flur 14 nördlich des Bebauungsplanes Nr. 71 „Camp Deilinghofen“.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

1. im Norden vom Standortübungsplatz Deilinghofen der Bundeswehr,
2. im Südwesten von einer als „Sportplatz für Jedermann“ genutzten Grünfläche ( Fläche für den Gemeinbedarf - Sportplatz -) nach Bebauungsplan Nr. 71),
3. im Süden durch den Gewerbepark Deilinghofen und
4. im Osten durch das Gelände der zeitlich befristeten Asylbewerberunterkünfte.

Die Begrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist im Bebauungsplan festgesetzt und außerdem dem der Begründung beigelegten Übersichtsplan zu entnehmen.

### **2. Erfordernis der Bebauungsplanung** **( gem. § 1 Absatz 3 und § 2 Absatz 1 BauGB )**

Planungsanlass ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Gewerbeparks Deilinghofen. Es ist erforderlich, einen qualifizierten Bebauungsplan gemäß § 30 Absatz 1 BauGB aufzustellen, der alle planrelevanten Belange berücksichtigt. Planungsziel ist es, die bisher von der gewerblichen Nutzung freigehaltene Schutzzone zwischen dem Gewerbepark und dem Standortübungsplatz der Bundeswehr einer gewerblichen Nutzung zuzuführen.

### **3. Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Einfügung in die Bauleitplanung (§ 1 Absatz 4 und § 8 Absatz 2 BauGB)**

Der wirksame Gebietsentwicklungsplan (GEP) stellt den überwiegenden Teil des geplanten Erweiterungsbereiches als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) und den nördlichen Teilbereich als Freiraumbereich für zweckgebundene Nutzungen (Standortübungsplatz) dar. In Abstimmung mit der übergeordneten Landes- und Regionalplanung der Bezirksregierung ist geklärt worden, dass die Erweiterung des Gewerbeparks zwar geringfügig über die Darstellung des Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) im GEP hinausgeht, dies jedoch als unerheblich anzusehen ist.

Die landesplanerische Zustimmung gem. § 20 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG NW) wird im Rahmen der 34. Flächennutzungsplanänderung noch schriftlich eingeholt. Nach dem Abstimmungsgespräch kann jedoch davon ausgegangen werden, dass sie erteilt wird.

Im Parallelverfahren zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hemer durchgeführt, so dass dem Entwicklungsgebot des § 8 Absatz 2 BauGB Rechnung getragen wird. Den Einleitungsbeschluss zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes hat der Rat der Stadt Hemer zusammen mit dem Aufstellungsbeschluss für diesen Bebauungsplan Nr. 71/I „Erweiterung Camp Deilinghofen“ am 05.12.2000 gefasst.

#### **4. Bestandsbeschreibung**

Das Plangebiet umfasst den nördlichen Teilbereich der 1992 aufgegebenen britischen Kasernen „Peninsula Barracks“ und „Barrosa Barracks“. Die seitdem leerstehenden Militäranlagen sind zwischenzeitlich abgerissen und die großflächig betonierten und asphaltierten Straßen und Plätze überwiegend entsiegelt worden. Die Abbruchflächen sind planiert und zum Großteil vegetationsfrei, in Teilbereichen hat aber bereits eine Sukzession eingesetzt. Darüber hinaus sind entsprechende Grünflächenbrachen mit geschlossenen Vegetationsdecken und Einzelflächen mit Laub- und Nadelbäumen, eine Obstwiese, Hecken und Gebüsch (überwiegend mit heimischen Gehölzen) vorzufinden. Die flächenmäßige Aufteilung ist der Bestandsberechnung der Eingriffs- und Kompensationsbilanz (siehe Anlage: Städtebaulicher Vertrag) zu entnehmen.

#### **5. Ziel und Zweck der Planung**

Im Jahr 1992 ist der Kasernenstandort „Camp Deilinghofen“ von den britischen Militärs aufgegeben worden. Die Kasernenfläche fiel somit von der militärischen Sondernutzung wieder in die Planungshoheit der Stadt Hemer zurück. Im Rahmen der Konversionsplanung für die militärische Nachnutzung war es Ziel der Stadtentwicklung, hier Gewerbe- und Sportnutzungen anzusiedeln.

Bereits 1991 wurde der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 71 „Camp Deilinghofen“ gefasst, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Gewerbepark zu schaffen. Damit sollte das Defizit an gewerblichen Bauflächen in der Stadt Hemer reduziert werden. Darüber hinaus sieht der seit 01.04.1999 rechtskräftige Bebauungsplan eine ca. 7 ha große Fläche für den Gemeinbedarf vor, in dem ein Sportplatz mit 400-Meter-Laufbahn und ein Festplatz bzw. eine Festwiese mit entsprechenden Stellplatzflächen festgesetzt ist. Durch diese Festsetzung wird die zukünftige zentrale Sportanlage der Stadt Hemer planungsrechtlich gesichert.

Zur Nahversorgung des Ortsteils Deilinghofen ist ein ca. 0,8 ha großes Sondergebiet in diesem Bebauungsplan ausgewiesen worden, um einen Lebensmittelmarkt mit Ergänzungseinrichtungen (Getränkemarkt, Shops und Café) unterzubringen. Dieser Markt ist zwischenzeitlich im Einmündungsbereich der Englandstraße in die Europastraße errichtet worden.

Da mittlerweile über 85 Prozent der gewerblichen Bauflächen des Gewerbeparks Deilinghofen verkauft sind und weitere Nachfrage nach Gewerbegrundstücken an diesem Standort besteht, sollen die bisher freigehaltenen Flächen nördlich des Gewerbeparks erschlossen und einer baulichen Nutzung zugeführt werden. Anfragen bei der Projektgesellschaft „Gewerbepark Deilinghofen GmbH & Co.“, die die Erschließung und Vermarktung des Geländes durchführt, belegen, dass die noch freien

Gewerbegrundstücke nicht ausreichen, um den zusätzlichen Bedarf mittelfristig zu decken.

Entsprechend der Darstellung des Gebietsentwicklungsplanes, der hier einen „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“ darstellt, welcher auch über den Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 71 hinausgeht, sollen nach Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen weitere gewerbliche Bauflächen bereitgestellt werden können.

Die Projektgesellschaft „Gewerbepark Deilinghofen GmbH & Co.“ hat das Ingenieurbüro für Akustik und Lärmimmissionsschutz (Dipl. Ing. Peter Buchholz) aus Hagen 1999 bereits beauftragt, zu untersuchen, unter welchen schalltechnischen Bedingungen eine Erweiterung des Gewerbeparks in nördlicher Richtung zum Bundeswehrstandortübungsplatz erfolgen kann.

## **6. Art und Maß der baulichen Nutzung und Immissionsschutz**

In Anlehnung an die ausgewiesenen Gewerbegebiete in dem südlich angrenzenden Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 71 werden hier die Baugebiete wegen der örtlichen Immissionsschutzanforderungen der benachbarten Wohngebiete in Deilinghofen und Apricke auf der Grundlage der Baunutzungsverordnung (§ 1 Absatz 4 BauNVO) und des Abstandserlasses NW 1998 sowie durch flächenbezogene Schallleistungspegel (FSP) entsprechend gegliedert.

Die Nutzungseinschränkung der festgesetzten Gewerbegebiete bezüglich möglicher Luftverunreinigungen (Staub und Geruch) erfolgt in Form einer Gebietsgliederung nach dem Abstandserlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NW vom 02.04.1998 (Ministerialblatt Nr. 43 NW vom 02.07.1998). Der Erweiterungsteil des Gewerbeparks soll der Abstandsklasse V/300 (Abstandsliste 1998) zugeordnet werden. Das heißt, dass hier Betriebsarten der Abstandsklassen I bis IV (laufende Nummer 1 bis 78) der Abstandsliste nicht zulässig sind.

Die Abstandsliste ist Bestandteil der Bebauungsplanfestsetzungen und sowohl dem Bebauungsplan als auch der Begründung als Anlage beigelegt.

In die Legende des Bebauungsplanes wird der Hinweis aufgenommen, dass alle Grundstücke des Geltungsbereiches mit einer Grunddienstbarkeit belegt sind. Diese beinhaltet eine Immissionsduldungspflicht der Eigentümer der Gewerbegrundstücke gegenüber dem Nachbarn Bundeswehr. Faktisch bedeutet dies, dass von dem angrenzenden Standortübungsplatz neben Lärm auch Beeinträchtigungen durch Erschütterungen und Radar ausgehen können. Bei einer Ansiedlung von Firmen, die z.B. mit erschütterungsempfindlichen Präzisionsmaschinen oder hochempfindlicher EDV arbeiten, die auf Radar o.ä. reagieren, müssen diese Einschränkungen neben den planungsrechtlichen Festlegungen beachtet werden.

Die bauliche Ausnutzung der Gewerbegebiete bzw. der neuen Baugrundstücke wird gemäß den möglichen Obergrenzen für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung (§ 17 Absatz 1 BauNVO) vorgegeben. Die Grundflächenzahl (GRZ) wird mit maximal 0,8 und die zulässige Baumassenzahl (BMZ) mit maximal 10,0 festgesetzt. Die maximal zulässige Höhe der Gebäude (Oberkante Flachdach bzw. Traufe) darf gemäß § 16 Absatz 3 BauNVO 12,00 Meter nicht überschreiten. Bezugspunkt für die maximal zulässige Gebäudehöhe ist die jeweilige Höhe der baugrundstückerschließenden Verkehrsfläche (die Höhenkoten der neuen Planstraße sind im Bebauungs-

plan eingetragen). Ausnahmsweise kann eine Höhenüberschreitung von max. 6 Meter zugelassen werden, um entsprechende Sonderbauten wie Hochregallager oder ähnliches zu ermöglichen.

Das erste „Lärm-Immissionsschutz-Gutachten“ aus dem Jahre 1999 des Ingenieurbüros für Akustik und Lärm- Immissionsschutz, Peter Buchholz, aus Hagen zeigt bereits, dass auf die 200 Meter breite Schutzfläche zwischen Gewerbepark und Standortübungsplatz verzichtet werden kann, sofern die Erweiterung des Gewerbeparks gegenüber der nördlich angrenzenden Fläche der Bundeswehr mit einem acht Meter hohen Lärmschutzwall abgeschirmt wird. Der Gutachter weist nach, dass es bezogen auf die Tages-Situation in dem geplanten Gewerbegebiet keine Lärmimmissionsprobleme geben wird. Bezogen auf die Nacht-Situation ergeben sich ebenfalls keine immissionsrechtlichen Nachbarschaftskonflikte, sofern in den GE-Gebieten betriebszugehöriges Wohnen ausgeschlossen wird. Aus diesem Grund werden die gemäß § 8 Absatz 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter gemäß § 1 Absatz 6 BauNVO ausgeschlossen.

Die im Vorentwurf vorgenommene Gebietsgliederung nach dem Abstandserlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NW vom 02.04.1998 (Ministerialblatt Nr. 43 NW vom 02.07.1998) wird nunmehr für die Geräuscentwicklung gem. dem 2. „Lärm-Immissionsschutz-Gutachten“ vom August 2001 des Ingenieurbüros für Akustik und Lärm- Immissionsschutz, Peter Buchholz, durch die Festsetzung von flächenbezogenen Schalleistungspegeln (FSP) gem. § 9 Absatz 1 Nr. 24 BauGB konkretisiert. Die Nutzungseinschränkung bzgl. des Lärmschutzes für die festgesetzten Gewerbegebiete erfolgt in Form der Festsetzung von FSP, sowohl für die Tag- als auch für die Nachtzeit. Der maximal zulässige FSP tagsüber ist mit 60 dB(A)/m<sup>2</sup> festgesetzt. Für die Nachtwerte der FSP ergeben sich für die einzelnen Teilbereiche des Gewerbegebietes unterschiedliche Maximalwerte zwischen 48 und 58 dB(A)/m<sup>2</sup>.

Die dem Plangebiet im Osten benachbarten Asylbewerberunterkünfte des Landes NRW am Apricker Weg stehen nicht im Widerspruch zu den Gewerbegebietsausweisungen, da diese Anlage nicht den für Wohngebiete geltenden Immissionsschutzrichtlinien unterliegt. Die Anlage stellt eine Sondereinrichtung des Landes NRW dar. Sie ist auf Antrag des staatlichen Bauamtes/Finanzbauamtes am 03.04.1992 von der Bezirksregierung Arnsberg speziell als Sammelunterkunft für die Erstaufnahme von Asylbewerbern genehmigt worden. Die Stadt Hemer wurde seinerzeit im Rahmen des § 75 BauONW (§ 80 n.F.) gehört und hat keine planungsrechtlichen Bedenken geäußert.

Die Aufenthaltsdauer der einzelnen Asylbewerber in der Sammelunterkunft ist gemäß Genehmigungsunterlagen auf einen Zeitraum von ca. 6 Wochen begrenzt. Aus dieser Erstaufnahmeeinrichtung werden die Asylbewerber in der Regel bereits innerhalb von 4 – 6 Wochen nach ihrer Ankunft über einen Verteilerschlüssel den Städten und Gemeinden zugewiesen, wo sie bis zur Entscheidung über ihre gesicherten Aufenthaltsrechte in wohngerechten Unterkünften, Übergangswohnheimen o. ä. untergebracht werden.

Deshalb ist diese vom Land eingerichtete Erstaufnahmeeinrichtung nicht gleichzusetzen mit einem Wohngebiet nach der BauNVO und unterliegt nicht den für Wohngebiete geltenden Immissionsschutzrichtlinien. Dies wird auch damit belegt, dass die Anlage ohne jeglichen Schutzabstand und ohne besondere Lärmschutzmaßnahmen direkt an der Grenze des uneingeschränkt nutzbaren Standortübungsplatzes der

Bundeswehr genehmigt wurde. Im unmittelbaren Grenzbereich der Anlage befinden sich ausgebaute Panzerstraßen, auf denen der Übungsbetrieb der Panzer und der Verbindungsverkehr zwischen den Standortübungsflächen westlich und östlich des Apricker Weges ablaufen.

Auch wenn die Immissionsrichtlinien für diese Landeseinrichtungen nicht gelten, kann im Hinblick auf ein adäquates Schutzbedürfnis der Kurzzeitbewohner dennoch auf die nutzungseinschränkenden Festsetzungen des Bebauungsplanes verwiesen werden. Diese lärmbezogenen Bebauungsplanfestsetzungen, die in den planerisch erfassten Gebieten die Gewerbenutzungsarten einschränken, bewirken bereits Immissionswertminderungen. Daher können selbst bei Vollnutzung der Gewerbegebietsflächen die Lärmwerte aus dem an die Asylbewerberunterkünfte direkt angrenzenden, uneingeschränkt nutzbaren Standortübungsplatzgebiet / Panzerübungsgebiete nicht erreicht werden.

## **7. Verkehrserschließung**

### **a) Äußere Erschließung**

Der Gewerbepark Deilinghofen liegt ca. 3 Kilometer östlich der Innenstadt von Hemer. Über die Landstraßen L 682 / 683 ist der Gewerbepark im Westen an die Bundesstraße 7 und im Osten an die Bundesstraße 515, die etwa 3 Kilometer entfernt ist, angebunden. Die Anbindung des Gewerbegebietes an das überörtliche Straßennetz, hier die BAB A 46 in ca. 8 Kilometer Entfernung mit der Anschlussstelle Hemer am derzeitigen Ausbauende, kann mit der geplanten innerstädtischen Entlastungsstraße „Westtangente“ zukünftig weiter verbessert werden.

Im November/Dezember 2000 wurde eine Zählung der Verkehrsbelastungen der Europastraße durchgeführt. Bei der Auswertung ist zu berücksichtigen, dass der Gewerbepark Deilinghofen mit über 80 Prozent der Fläche vermarktet ist. Vergleicht man die Zählergebnisse mit der Prognose, die im Vorfeld der Gewerbegebietsplanung erstellt wurde, ist festzustellen, dass die Verkehrsbelastungen der südlichen Europastraße mit 5.840 KFZ 8,6 % über der Prognose von 1998 liegt. Der LKW-Anteil liegt mit 6,8 % ebenfalls geringfügig über dem prognostizierten Wert von 5,8 %. Dabei ist zu beachten, dass das Gewerbegebiet noch nicht voll ausgelastet ist und die Firmen noch nicht ihre endgültige Mitarbeiterzahl erreicht haben. Somit wird das Verkehrsaufkommen bei einer Vollauslastung des Gewerbeparks noch ansteigen.

Hingegen hat die Prognose von 1998 mit einem deutlich höheren Arbeitsplatzangebot im Gewerbegebiet gerechnet (Ansiedlung eines Call-Centers), jedoch wurde das Verkehrsaufkommen je Arbeitsplatz nicht so hoch eingeschätzt, wodurch das Gesamtfahrzeugaufkommen bei einer Vollauslastung des Gebietes weniger stark eingeschätzt wurde. Andererseits ist zu bedenken, dass bei der Erstellung der Prognose die tatsächlichen Nutzungen des geplanten Gewerbegebietes noch nicht bekannt waren und ein verkehrsintensiver Betrieb wie der Bringhof noch nicht berücksichtigt werden konnte.

In diesem Zusammenhang ist jedoch auch auf die Vorbelastung zu Zeiten der militärischen Nutzung des Camps hinzuweisen. Die Zählungen aus dem Jahre 1991 zeigen, dass das Verkehrsaufkommen auf der Europastraße (nördlich des Ennertsweges) bei 7.400 KFZ lag. Berücksichtigt man außerdem die Zählung aus dem Jahre 1998 (vor Inbetriebnahme des Gewerbeparks) mit einer Belastung von rund 4.900

Kfz, lässt sich ohne detailliertere Prognosen die Schlussfolgerung ziehen, dass die Belastung von 1991 auch bei Vollausslastung der Gewerbegebietserweiterung nicht erreicht werden wird.

Der Ortsteil Deilinghofen wird von einer Buslinie der Märkischen Verkehrsgesellschaft (MVG) angedient. Der direkte Anschluss des Gewerbeparks an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) ist bei Bedarf über die Europastraße und den bereits vorhandenen bzw. über den zusätzlich geplanten Ringschluss durch den Gewerbepark möglich. Die hier vorhandenen und geplanten Straßenquerschnitte sind auf LKW- und Busverkehre ausgerichtet.

#### b) Innere Erschließung

Die Straßenplanung für die Erweiterung des Gewerbeparks Camp Deilinghofen sieht eine zweite Verbindung zwischen der Planstraße C (Englandstraße) und der Planstraße E (Schottlandstraße) vor. Es ist eine 12,50 Meter breite Straßenverkehrsfläche gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt. Die Aufteilung der Verkehrsflächen (Fahrbahn 6,50 Meter, Gehwege 2,0 Meter, Parkstreifen und Straßenbegleitgrün 2,50 Meter) ist nur nachrichtlich dargestellt, um im Zuge des Endausbaus den künftigen Verkehrsanforderungen nach dem Nutzungsumfang und den Erfordernissen der gewerblichen Baugrundstücke reagieren zu können.

Im Westen des Plangebietes ist ein Stichweg geplant, der zum einen eine gewerbliche Baufläche in zweiter Reihe erschließt und das geplante Regenrückhaltebecken andient. Darüber hinaus bindet diese Wegeverbindung an die südlich angrenzende Fläche für den Gemeinbedarf und den Wirtschaftsweg unterhalb des Lärmschutzwalls an. Ebenfalls wird durch diese Anbindung zukünftig die Zugänglichkeit der Bogenschießanlage auf der Bundeswehrfläche / Standortübungsplatz sichergestellt.

### 8. Ver- und Entsorgung

Über den geplanten Trassenringschluss der Erweiterung des Gewerbeparks können alle Ver- und Entsorgungstrassen für Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation und Abwasser geführt werden. In Abstimmung mit der RWE Net AG werden keine Flächen für Trafostationen festgesetzt, sondern im Zuge der Erschließung und Ansiedlung der neuen Gewerbebetriebe werden bedarfsgerecht die erforderlichen Flächen für die Standorte festgelegt.

Im Vorfeld der Planungen zum Bebauungsplan Nr. 71 hat die Stadt Hemer durch den Dipl. Geologen Stephan Brauckmann, Fröndenberg, die Standortbedingungen im Rahmen eines hydrogeologischen Gutachtens untersuchen lassen. Das Gutachten, das in den Jahren 1997 und 1998 erstellt wurde, untersuchte zum einen die Leistungsfähigkeit des Regenrückhaltebeckens östlich des Apricker Weges. Im weiteren wurde anhand von Bohrungen und Versickerungsversuchen die Versickerungsfähigkeit innerhalb des Gewerbegebietes und der jetzigen Erweiterungsfläche für Niederschlagswasser untersucht.

Die hydrogeologische Voruntersuchung kam zu dem Ergebnis, dass nur in einem Teilbereich der jetzigen Gewerbegebietserweiterung eine Versickerungseignung des Untergrundes besteht. Der Gutachter schränkt jedoch die praktische Nutzbarkeit dieser Flächen bezüglich der grundsätzlichen Versickerungseignung deutlich ein:

1. Die zur Versickerung geeigneten Flächen liegen im höher gelegenen Geländebe-

reich des Plangebietes. Die Zuführung von zu versickerndem Wassers wäre somit nur unter Einsatz von Pumpenanlagen möglich.

2. Der Baugrund des Plangebietes besteht aus Lössschluff als flächiger Überdeckung des Grundgebirges sowie tonig-schluffigen Materialien aus der Verwitterung des Tonsteins. Diese Bodenmaterialien werden unter der Zuführung von Wasser sehr plastisch und verlieren somit ihre Eignung als Baugrund. Bei diesen Untergrundverhältnissen ergeben sich erhöhte Risiken im Zusammenhang mit der aktiven Versickerung von Oberflächenwässern.

Im Zuge der Bohrungen ist der Geologe auf vorhandene Drainageleitungen gestoßen, was darauf schließen lässt, dass bereits im Rahmen der früheren landwirtschaftlichen Nutzung des Geländes Probleme bezüglich eines zu hohen Wassergehalts aufgetreten sind.

Zusammenfassend ist folgendes Ergebnis für die weitere Planung relevant: Das Plangebiet weist mit Lösslehm, Lehm, Ton und Tonstein größtenteils eine Untergrundbeschaffenheit auf, die eine Versickerung von Oberflächenwasser ausschließt. Lediglich bei einer höhergelegenen Teilfläche, bei der eine gering mächtige Lösslehmdecke auf teilweise verkarstetem Kalkstein vorliegt, weist der Untergrund eine grundsätzliche Fähigkeit zur Versickerung auf.

Wegen der Problematik, dass auf Grund der Höhenverhältnisse das zu versickernde Wasser gepumpt werden müsste, erscheint es vor allem wegen möglicher Risiken auf die Baugrundqualität nicht ratsam, eine Versickerung des Oberflächenwassers vorzunehmen.

Die Auswirkungen einer Versickerung im Bereich des teilweise verkarsteten Kalksteins bergen eine Reihe von Gefahren:

- Kalksandsteingebirge stellt mit seinen Verkarstungen keinen in seiner Wasseraufnahme homogenen Untergrund dar. Das versickernde Wasser staut sich zunächst auf dem undurchlässigen Kalksandstein, um sich dann horizontal bis zu einer verkarsteten Stelle zu bewegen, welche eine weitere Passage in den tiefer gelegenen Untergrund ermöglicht. Dies kann sowohl kleinräumig als auch in größeren Flächen dazu führen, dass durch den Stauwasserkörper Bodennässungen hervorgerufen werden, die auf Grund der Plastizität des Baugrundes zu weitreichenden Schäden an der Bausubstanz in der Nachbarschaft von Versickerungsanlagen führen.
- Die Tatsache, dass bei der Versickerung von Oberflächenwasser im Bereich des verkarsteten Kalksandstein-Untergrundes keine sicheren Prognosen zum Verbleib des Wassers gemacht werden können, birgt weitergehende Risiken. Die Lage der potenziellen Versickerungsfläche oberhalb benachbarter, nicht versickerungsfähiger Bauflächen birgt die Gefahr, dass versickertes Wasser den geplanten Versickerungsbereich verlässt und in benachbarten, nicht versickerungsfähigen Flächen Bauschäden verursacht.

Um diese Haftungsrisiken sowohl für die Kommune, die Projektgesellschaft als auch die neuen Grundstückseigentümer auszuschließen und unter Würdigung der problematischen geologischen Verhältnisse, wird auf die Versickerung des Oberflächenwassers im Plangebiet verzichtet.

Um jedoch dem vorhandenen Mischwasserkanal das anfallende Oberflächenwasser gedrosselt zuleiten zu können, wird im westlichen Planbereich eine Fläche von rund

5000 m<sup>2</sup> für die Rückhaltung von Niederschlagswasser gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB festgesetzt. Diese wasserwirtschaftliche Fläche zur Regelung des Wasserabflusses soll als offenes grünes Becken mit belebter Bodenzone ausgestaltet werden.

Der anfallende private Hausmüll wird in der für das gesamte Stadtgebiet üblichen Weise gesammelt und entsorgt.

Die Gewerbeabfälle sind auf der Grundlage des seit Oktober 1996 geltenden Kreislauf Wirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) zu beseitigen und zu verwerten.

Über entsprechende Straßenhydranten kann den Belangen des Brandschutzes Rechnung getragen werden. Für die Löschwasserversorgung haben die Stadtwerke die für Gewerbegebiete erforderliche Mindestwassermenge von 96 cbm/h über zwei Stunden aus dem vorhandenen Netz wie im 1. Bauabschnitt des Gewerbeparks zugesichert. Künftig eventuell darüber hinausgehende notwendige Löschwassermengen für besondere Betriebsarten müssen über Ergänzungsleitungen, Wasserbecken, Zisternen o.ä. im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen werden.

## 9. Umweltbelange

### a) Altlastenuntersuchungen und Gefährdungsabschätzungen, bergbauliche Einwirkungen

Der Planbereich Camp Deilinghofen ist geprägt durch die Nutzung der ehemaligen britischen Kasernen Peninsula Barracks und Barrosa Barracks. Beide Kasernen verfügten über eigene technische Bereiche, Mannschaftsunterkünfte, Verwaltungs- und Schulungsgebäude, Lagerungseinrichtungen, Kirchen, Sport- und Freizeiteinrichtungen.

Im Vorfeld des Bebauungsplanes Nr. 71 sind im Rahmen eines Reaktivierungskonzeptes der Landesentwicklungsgesellschaft NRW (LEG NW) einige Altlastverdachtsflächen ermittelt worden, die gutachterlich untersucht worden sind. Die Ergebnisse der Altlastenerfassung sind von einem Gutachterbüro in einer Gefährdungsabschätzung bewertet worden. Die Probenentnahmen und Analysen des Bodens, der Bodenluft und des Grundwassers zeigten weder nennenswerte Schadstoffkonzentrationen noch Überschreitungen der Orientierungswerte bei der Analyse des Oberflächenwassers. Die ehemaligen Kasernenanlagen scheiden daher als mögliche Eintragsstelle für Grundwasserkontaminationen aus.

Auch die Analyse von Bodenproben zeigt, obwohl eine geringfügige Belastung mit Schwermetallen vorliegt, dass die geplante gewerbliche Folgenutzung ohne Einschränkungen realisiert werden kann.

In dem Bebauungsplan für die Erweiterung des Gewerbeparks Deilinghofen sind wie im Bebauungsplan des ersten Bauabschnittes keine belasteten Flächen gekennzeichnet und auch keine Vermerke hinsichtlich eventueller Bodenverunreinigungen eingetragen.

Da es jedoch nicht ganz ausgeschlossen werden kann, dass bisher noch nicht bekannte Kontaminationen vorhanden sein könnten, wird den künftigen Grundstückseigentümern und Investoren empfohlen, bei Anlagenutzungen oder Neubaumaßnahmen - insbesondere bei Erdarbeiten - diesbezügliche Kontaminationsanzeichen zu beachten und die untere Abfallbehörde unverzüglich einzuschalten.

Das Plangebiet liegt teilweise über den auf Eisenerz verliehenen inzwischen erlo-

schenen Bergwerksfeldern „Friedrich II“, „Peter I“; „Urbke“ sowie über dem auf Kupfererz verliehenen inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „August“.

Nach den Hinweisen der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 8 Bergbau und Energie in NRW, ist im Bereich der Erweiterung des Gewerbeparks Camp Deilinghofen jedoch kein Bergbau umgegangen, so dass mit bergbaulichen Einwirkungen auf das Plangebiet nicht zu rechnen ist.

#### b) Klima

Nach der Klimaanalyse der Stadt Hemer, die vom Deutschen Wetterdienst in Essen erstellt worden ist, wird das Plangebiet dem Stadtrandklimabereich zugeordnet. Da sowohl der erste Bauabschnitt des Planbereichs des Bebauungsplanes Nr. 71 als auch die Erweiterung des Gewerbeparks bereits bebaut und versiegelt sind und waren, treten mit der Gebietsumnutzung keine klimatischen Veränderungen ein.

#### c) UVP, Landschaftsrecht und Grünordnung

Aufgrund der BauGB Novelle 2001 (vom 27.7.2001) sind gemäß § 1 a Abs. 2 Nr. 3 die Auswirkungen eines Vorhabens (hier Aufstellung eines Bebauungsplans) zu ermitteln und bei der Abwägung zu berücksichtigen.

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) listet in seiner Anlage 1 alle Vorhaben auf, auf die dieses Gesetz anzuwenden ist.

In dieser Liste unterscheidet der Gesetzgeber Vorhaben, die generell UVP-pflichtig sind und Vorhaben, bei denen eine förmliche UVP durchzuführen ist, wenn eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergibt, dass das Vorhaben erhebliche Umweltauswirkungen haben kann. Für beide Kategorien sind unterschiedliche Schwellenwerte festgelegt, die in der Anlage 1 zu UVPG aufgelistet sind.

Die geplante Ausweisung als Gewerbegebiet findet ihre Entsprechung in der Anlage 1 unter folgenden Punkten:

18.5 Bau einer Industriezone für Industrieanlagen (hierunter fallen auch die Gewerbegebiete), für die im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB ein Bebauungsplan aufgestellt wird, nur im Aufstellungsverfahren, mit einer zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO oder einer festgesetzten Größe der Grundfläche von insgesamt...

18.5.1 100.000 m<sup>2</sup> oder mehr insgesamt festgesetzte Größe der Grundfläche gemäß der Baunutzungsverordnung § 19 Abs. 2

18.5.2 20.000 m<sup>2</sup> bis weniger als 100.000 m<sup>2</sup> Grundfläche gleicher Definition.

Vorhaben nach 18.5.1 sind UVP – pflichtig.

Vorhaben nach 18.5.2 unterliegen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, siehe § 3 c Abs. 1 Satz 2 UVPG.

Der vorliegende Bebauungsplanentwurf fällt aufgrund seiner Ausweisung unter die zweite Kategorie (18.5.2) und bedarf somit einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen ausgehen. Bezüglich der ökologischen Gegebenheiten wird hier auf den Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft verwiesen. Die getroffenen Festsetzungen, basierend auf gutachterlichen Stellungnahmen, schränken die relevanten immissionsmäßigen Einwirkungen auf die menschlichen Nutzungen und die Bevölkerung auf das zumutbare Maß ein. Daher wird auf eine weitere Umweltverträglichkeitsprüfung mit Umweltbericht gemäß § 2a BauGB bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes verzichtet.

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 1a BauGB durch entsprechende Maßnahmen bzw. Ausgleichsflächen zu kompensieren. Die Behandlung der Eingriffs-/Ausgleichsproblematik basiert auf der ökologischen Bestandserfassung und den neuen planungsrechtlichen Situationen dieses Bebauungsplanes, wodurch die Bebauung und Erschließung (Umnutzung) für die Erweiterung des Gewerbegebietes ermöglicht wird.

Die Eingriffs- und Kompensationsbilanz (Ökobilanz) zeigt, obwohl der Planbereich durch die Militärs nicht gerade umweltschonend vorge nutzt wurde, noch ein Defizit, welches nur durch einen externen Ausgleich kompensiert werden kann. Durch einen städtebaulichen Vertrag gemäß §11 BauGB wird die Sicherstellung des erforderlichen externen Ausgleichs geregelt. Gemäß Biotopmanagementplan wird angrenzend an den Bereich des ‚Naturschutzgebietes Felsenmeer‘ eine ca. 5 ha große Fläche ökologisch aufgewertet.

Der ca. 8 Meter hohe Lärmschutzwall, der die Gewerbegebietserweiterung gegenüber dem Standortübungsplatz abschirmt, soll flächenhaft mit heimischen Gehölzen gem. der festgesetzten Pflanzliste bepflanzt werden. Die Fläche im Westen des Plangebietes zur Regenrückhaltung soll ebenfalls in den Randbereichen eine entsprechende Bepflanzung bekommen, um zum einen dieses „grüne Becken“ in den Landschaftsraum einzubinden und andererseits eine entsprechende ökologische Wertigkeit dieser Fläche zu erzielen. Diese wird dauerhaft dadurch unterstützt, dass eine Vernässung durch die Abführung des Oberflächenwassers von den angrenzenden Erschließungsflächen vorgenommen wird. Der geplante Parkstreifen innerhalb der Verkehrsfläche wird durch großkronige Laubbäume gestalterisch aufgewertet. Diese Bestimmung wird als textliche Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr.25 BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen.

Einzelheiten bzgl. der Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Bebauungsplangebietes werden ebenfalls im städtebaulichen Vertrag geregelt.

In die Planlegende wird nachrichtlich der Hinweis aufgenommen, dass eine Benachrichtigungspflicht besteht, sofern bei Erdarbeiten Bodendenkmäler entdeckt werden.

Weitere Ein- bzw. Auswirkungen auf bzw. von dem Plangebiet sind z.Zt. nicht feststellbar.

## 10. Städtebauliche Daten

|   |                                  |         |
|---|----------------------------------|---------|
| 1 | Räumlicher Geltungsbereich:      | 14,8 ha |
| 2 | Gewerbeflächen:                  | 10,3 ha |
| 3 | Verkehrsflächen:                 | 1,0 ha  |
| 4 | Fläche für die Wasserwirtschaft: | 0,5 ha  |
| 5 | Lärmschutzwall (begrünt)         | 3,0 ha  |

## 11. Bodenordnung und Realisierung

Alle Flächen im Plangebiet sind im Eigentum der eigens für die Erschließung und Vermarktung der ehemaligen Kasernengelände gegründeten Projektgesellschaft „Gewerbepark Deilinghofen GmbH & Co.“. Die Realisierung des geplanten Gewerbegebietes ist durch die Projektgesellschaft gesichert, von der ebenfalls die Vermarktung und der Verkauf der neuen Gewerbegrundstücke vorgenommen wird.

Bodenordnende Maßnahmen sind voraussichtlich nicht erforderlich.

Die Erschließung und Baureifmachung der Erweiterung des Gewerbeparks Deilinghofen wird vertraglich zwischen der Stadt Hemer und der Projektgesellschaft in der Form eines Erschließungsvertrages bzw. städtebaulichen Vertrages geregelt. Die Regelungen bezüglich des externen Ausgleichs werden hierin ebenfalls festgeschrieben. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten der Projektgesellschaft.

Für die Bearbeitung dieses Bebauungsplanverfahrens einschließlich der Verfahrensabwicklung hat die Gewerbepark Deilinghofen GmbH & Co. ein externes Planungsbüro zur Mitarbeit beauftragt. Ansonsten werden die planungs- und verfahrensbedingten Kosten wie Personal- und Materialkosten sowie Veröffentlichungsgebühren und ähnliches in der städtischen Haushaltsplanung bereitgestellt. Weitere Kosten für die Planung, Erschließung und Vermarktung des Erweiterungsgebietes des Gewerbeparks entstehen für die Stadt Hemer nicht.

Hemer / Siegen im April 2001, ergänzt im Oktober 2001

  
 .....  
 Schlüter  
 Amtsleiterin

  
 .....  
 Ante  
 Stadtplanungsbüro Vari-ANTE

Dipl.-Ing.

**UWE ANTE**

Architekt + Planer

Schloßblick 71

57074 Siegen

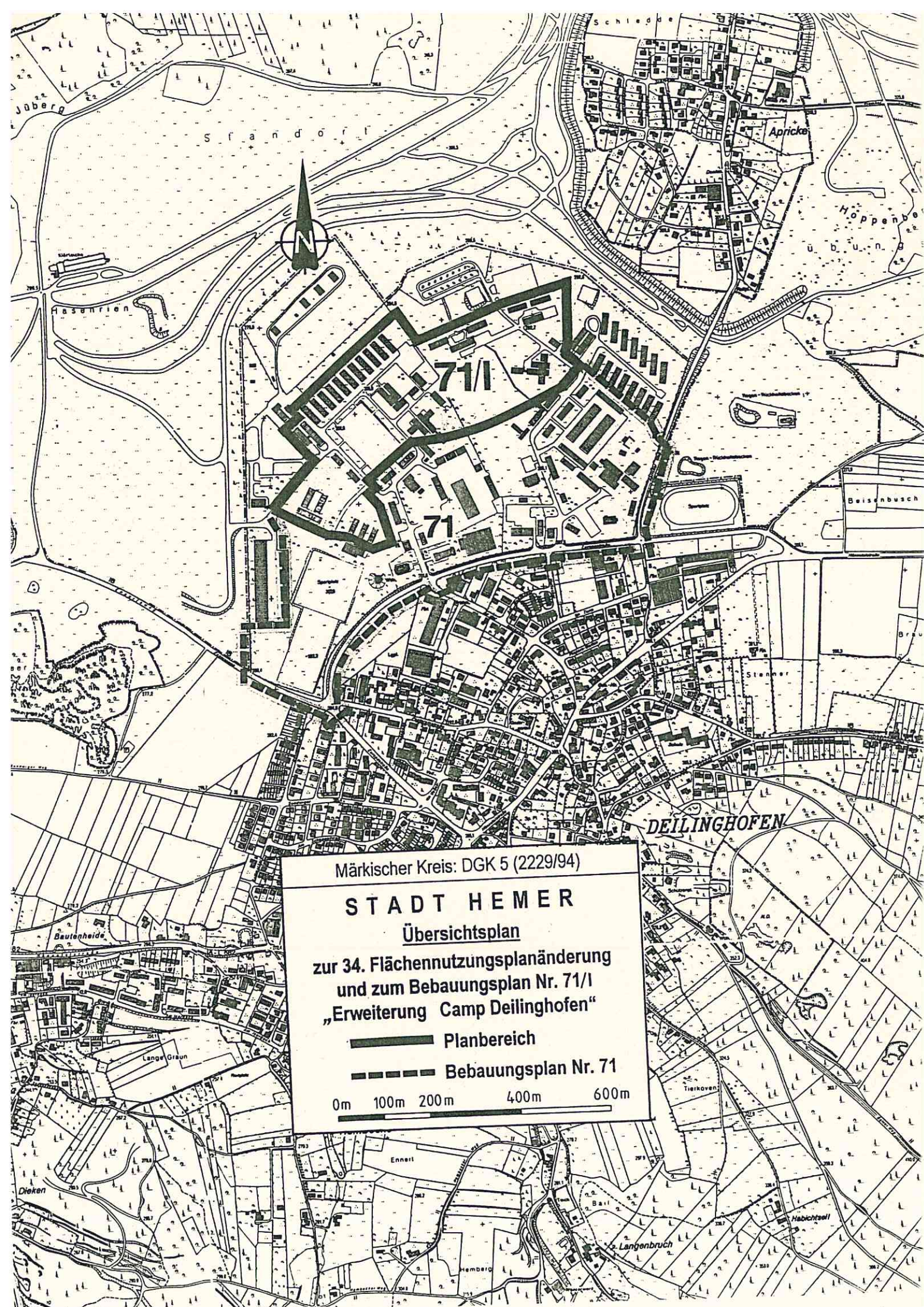
Telefon 0271/62882

Telefax 0271/65389

**VARIANTE**  
 STADTPLANUNGSBÜRO

## Anlagen / Anhang:

1. Übersichtsplan mit Eintragung des Plangebietes
2. Eingriffs- Kompensationsbilanz
3. Abstandsliste 1998 gemäß Runderlass des Ministers für Umweltraumordnung und Landwirtschaft NW vom 02.04.1998 (NBINW Nr. 43 vom 02.07.1998)



Märkischer Kreis: DGK 5 (2229/94)

## STADT HEMER

### Übersichtsplan

zur 34. Flächennutzungsplanänderung  
und zum Bebauungsplan Nr. 71/I  
„Erweiterung Camp Deilinghofen“

———— Planbereich

----- Bebauungsplan Nr. 71

0m 100m 200m 400m 600m



| Stadt Hemer<br>Eingriffs- und Kompensationsbilanz |                                   |                        |                 | Bauleitplanung<br>Bebauungsplan Nr.: |                  |                      |                                                                      | Flächen außerhalb des Bebauungsplanes<br>71/I Erweiterung Camp Deilinghofen |                 |                    |                  |
|---------------------------------------------------|-----------------------------------|------------------------|-----------------|--------------------------------------|------------------|----------------------|----------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------|-----------------|--------------------|------------------|
| Bestand                                           |                                   |                        |                 | Planung                              |                  |                      |                                                                      |                                                                             |                 |                    |                  |
| Nr.                                               | Biotop-, Flächen-,<br>Nutzungstyp | Flächen-<br>größe (m²) | Wert-<br>faktor | Zu-/Ab-<br>schläge                   | Flächen-<br>wert | Nr.                  | Biotop-, Flächen-,<br>Nutzungstyp                                    | Flächen-<br>größe (m²)                                                      | Wert-<br>faktor | Zu-/Ab-<br>schläge | Flächen-<br>wert |
| <b>Grünflächenbrache</b>                          |                                   |                        |                 |                                      |                  | <b>Biotop</b>        |                                                                      |                                                                             |                 |                    |                  |
| a                                                 | geschlossene Vegetation           | 59.947                 | 5               |                                      | 299.735          | 1                    | Schutz und Entwicklung<br>gemäß Biotopmanage-<br>mentplan Felsenmeer | 59.947                                                                      | 7               |                    | 419.629          |
| Summe                                             |                                   |                        |                 |                                      |                  | Summe                |                                                                      |                                                                             |                 |                    |                  |
| 59.947                                            |                                   |                        |                 |                                      |                  | 59.947               |                                                                      |                                                                             |                 |                    |                  |
| 299.735                                           |                                   |                        |                 |                                      |                  | 419.629              |                                                                      |                                                                             |                 |                    |                  |
| <b>Gegenüberstellung</b>                          |                                   |                        |                 |                                      |                  |                      |                                                                      |                                                                             |                 |                    |                  |
| Bestand                                           |                                   |                        |                 |                                      |                  | Planung              |                                                                      |                                                                             |                 |                    |                  |
| 299.735                                           |                                   |                        |                 |                                      |                  | 419.629              |                                                                      |                                                                             |                 |                    |                  |
| Kompensationsdefizit                              |                                   |                        |                 |                                      |                  | Kompensationsreserve |                                                                      |                                                                             |                 |                    |                  |
|                                                   |                                   |                        |                 |                                      |                  | 28,57%               |                                                                      |                                                                             |                 |                    |                  |
| 119.894                                           |                                   |                        |                 |                                      |                  | 119.894              |                                                                      |                                                                             |                 |                    |                  |

## Anhang 1

Abstandsliste 1998  
(4. BImSchV: 19.03.1997)

Anlage 3

| Abstands-<br>klasse | Abstand in m | Lfd. Nr. | Nummer (Spalte)<br>der 4. BImSchV | Betriebsart                                                                                                                                                                                                                      |
|---------------------|--------------|----------|-----------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| I                   | 1500         | 1        | 1.1 (1)                           | Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungs-wärmeleistung 900 MW übersteigt                                                                        |
|                     |              | 2        | 1.11 (1)                          | Anlagen zur Trockendestillation, insbesondere von Steinkohle, Braunkohle, Holz, Torf oder Pech (z. B. Kokereien, Gaswerke und Schwelereien), ausgenommen Holzkohlenmeiler                                                        |
|                     |              | 3        | 3.2 (1)                           | Anlagen zur Gewinnung von Roheisen                                                                                                                                                                                               |
|                     |              | 4        | 4.1 (1)                           | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsanlagen                                                                                                                  |
|                     |              | 5        | 4.4 (1)                           | Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölzerzeugnissen in Mineral-öl-, Altdl- oder Schmierstoffraffinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin |
| II                  | 1000         | 6        | 1.14 (1)                          | Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle                                                                                                                                                                               |
|                     |              | 7        | 2.14 (2)                          | Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde im Freien (*)           |
|                     |              | 8        | 3.1 (1)                           | Anlagen zum Rösten, Schmelzen und Sintern von Erzen                                                                                                                                                                              |
|                     |              | 9        | 3.2 (1)                           | Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen oder Sekundärrohstoffen (Blei-, Zink- und Kupfererzhütten)                                                                                                             |
|                     |              | 10       | 3.3 (1)                           | Anlagen zur Stahlerzeugung, ausgenommen Lichtbogenöfen mit weniger als 50 t Gesamtstichgewicht sowie Induktionsöfen (*) (s. auch lfd. Nrn. 26 und 46)                                                                            |
|                     |              | 11       | 3.15 (2)                          | Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Container) (*)                                                                                                                                  |
|                     |              | 12       | 3.18 (1)                          | Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*)                                                                                                                               |
|                     |              | 13       | 4.1 (1)                           | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit höchstens 10 Produktionsanlagen                                                                                                                 |
|                     |              | 14       | 4.1b (1)<br>4.1c (1)              | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf nassem Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie sowie von Ferrolegierungen, Korund oder Karbid einschließlich Aluminiumhütten                          |
|                     |              | 15       | 4.1d (1)                          | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefelerzeugnissen                                                                                                                                                     |
|                     |              | 16       | 4.1h (1)                          | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern                                                                                                                                                                           |
|                     |              | 17       | 6.3 (1)                           | Anlagen zur Herstellung von Holzfasernplatten, Holzspanplatten oder Holzfasermatten                                                                                                                                              |
|                     |              | 18       | 7.12 (1)                          | Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörper Teile oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden                                  |
|                     |              | 19       | 10.16 (2)                         | Prüfstände für oder mit Luftschrauben, Rückstoßantrieben oder Strahltriebwerken                                                                                                                                                  |
|                     |              | 20       | 10.19 (2)                         | Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsatz von 25 t Luft je Stunde oder mehr (*)                                                                                                                                          |
|                     |              | 21       | -                                 | Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)                                                                                                                                                     |

...

| Abstands-<br>klasse | Abstand in m | Lfd. Nr. | Nummer (Spalte)<br>der 4. BImSchV | Betriebsart                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|---------------------|--------------|----------|-----------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| III                 | 700          | 22       | 1.1 (1)                           | Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung<br>a) bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt<br>b) bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt                                                                                                                                                                                                                                              |
|                     |              | 23       | 1.12 (1)                          | Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|                     |              | 24       | 2.3 (1)                           | Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|                     |              | 25       | 2.4 (2)                           | Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schamotte                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|                     |              | 26       | 3.3 (1)                           | Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabschichtgewicht (*) (s. auch lfd. Nrn. 10 und 46)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|                     |              | 27       | 3.4 (1 + 2)                       | Anlagen zum Umschmelzen von Nichteisenmetallen (Altmittel), ausgenommen<br>- Vakuum-Schmelzanlagen,<br>- Schmelzanlagen für Gußlegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinzink und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium,<br>- Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind,<br>- Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und<br>- Schwallötbäder<br>(s. auch lfd. Nrn. 92 und 156) |
|                     |              | 28       | 4.1a (1)                          | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salze                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|                     |              | 29       | 4.1d (1)                          | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenerzeugnissen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|                     |              | 30       | 4.1e (1)                          | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|                     |              | 31       | 4.1i (1)                          | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|                     |              | 32       | 4.6 (1)                           | Anlagen zur Herstellung von Ruß                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|                     |              | 33       | 7.15 (1)                          | Kottrocknungsanlagen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|                     |              | 34       | 8.8 (1)                           | Anlagen zur chemischen Behandlung von besonders überwachungsbedürftigen oder überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|                     |              | 35       | -                                 | Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|                     |              | 36       | -                                 | Automobil- u. Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| IV                  | 500          | 37       | 1.1 (1)                           | Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung<br>a) bei Heizkraftwerken von 100 MW bis 300 MW<br>b) bei Heizwerken mehr als 100 MW beträgt                                                                                                                                                                                                                                                            |
|                     |              | 38       | 1.7 (1)                           | Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10 000 m³ oder mehr je Stunde                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|                     |              | 39       | 1.8 (2)                           | Elektroumspannanlagen mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingebaute Elektroumspannanlagen (*)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|                     |              | 40       | 1.9 (2)                           | Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 30 t oder mehr je Stunde                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |

| Abstands-<br>klasse | Abstand in m | Lfd. Nr. | Nummer (Spalte)<br>der 4. BImSchV | Betriebsart                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|---------------------|--------------|----------|-----------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| IV                  | 500          | 41       | 1.10 (1)                          | Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|                     |              | 42       | 2.8 (1)                           | Anlagen zur Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Glasfasern, die nicht für medizinische oder fernmeldetechnische Zwecke bestimmt sind                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|                     |              | 43       | 2.11 (1)                          | Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|                     |              | 44       | 2.13 (2)                          | Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement, auch soweit die Einsatzstoffe lediglich trocken gemischt werden                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|                     |              | 45       | 2.15 (1)                          | Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|                     |              | 46       | 3.3 (1)<br>3.7 (1)                | Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, ausgenommen Anlagen, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von 80 t oder mehr Gußteile je Monat (s. auch lfd. Nrn. 10 und 26)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|                     |              | 47       | 3.6 (1 + 2)                       | Anlagen zum Walzen von Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Bandbreite bis 650 mm (*)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|                     |              | 48       | 3.11 (1 + 2)                      | Schmiede-, Hammer- oder Fallwerke (*)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|                     |              | 49       | 3.14 (1 + 2)                      | Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 KW oder mehr                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|                     |              | 50       | 3.16 (1)                          | Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|                     |              | 51       | 4.1g (1)                          | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Äther                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|                     |              | 52       | 4.1h (1)                          | Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|                     |              | 53       | 4.1k (1)                          | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstharzen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|                     |              | 54       | 4.1m (1)                          | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischem Kautschuk                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|                     |              | 55       | 4.5 (1)                           | Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|                     |              | 56       | 4.7 (1)                           | Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen, z. B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateile                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|                     |              | 57       | 4.8 (1)                           | Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 3 t oder mehr je Stunde                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|                     |              | 58       | 5.1 (1)                           | Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 250 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden,</li> <li>b) Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausreagieren (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, sofern die Menge dieser Harze 25 kg oder mehr je Stunde beträgt, oder</li> <li>c) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 250 kg organischen Lösungsmitteln oder mehr je Stunde, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungsstoffen</li> </ul> |

| Abstands-<br>klasse | Abstand in m | Lfd. Nr. | Nummer (Spalte)<br>der 4. BImSchV | Betriebsart                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|---------------------|--------------|----------|-----------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| IV                  | 500          | 59       | 5.5 (2)                           | Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von Phenol- oder Kresolharzen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|                     |              | 60       | 5.8 (2)                           | Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten, wie Furan-, Harnstoff-, Phenol-, Resorcin- oder Xyloharzen mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|                     |              | 61       | 7.1 (1)                           | Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Mastkälbern oder zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Schweinen mit<br>a) 51 000 Hennenplätzen,<br>b) 102 000 Junghennenplätzen,<br>c) 102 000 Mastgeflügelplätzen,<br>d) 51 000 Truthühnermastplätzen,<br>e) 1 900 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht),<br>f) 640 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht),<br>g) 820 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 10 kg Lebendgewicht) oder<br>h) 5 400 Ferkelplätzen für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 kg Lebendgewicht),<br>i) 700 Mastkälberplätzen<br>oder mehr, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig |
|                     |              | 62       | 7.3 (1)                           | Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von selbstgewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 kg Speisefett je Woche                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|                     |              | 63       | 7.9 (1)                           | Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|                     |              | 64       | 7.11 (1)                          | Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in<br>- Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4 000 kg Fleisch verarbeitet werden, und<br>- Anlagen, die nicht durch Nr. 114 erfaßt werden                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|                     |              | 65       | 7.19 (2)                          | Anlagen, in denen Sauerkraut hergestellt wird, soweit 10 t Kohl oder mehr je Tag verarbeitet werden                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|                     |              | 66       | 7.21 (1)                          | Möhlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 500 t je Tag oder mehr (*)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|                     |              | 67       | 7.23 (1)                          | Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle, soweit die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 t oder mehr beträgt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|                     |              | 68       | 7.24 (1)                          | Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohrzucker                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|                     |              | 69       | 7.25 (2)                          | Anlagen zur Trocknung von Grünfütter, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Grünfütter im landwirtschaftlichen Betrieb                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|                     |              | 70       | 8.1 (1)                           | Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von festen, flüssigen oder in Behältern gefaßten gasförmigen Stoffen oder Gegenständen durch thermische Verfahren, wie Ver- oder Entgasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|                     |              | 71       | 8.3 (1)                           | Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verbrennen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|                     |              | 72       | 8.5 (1)                           | Anlagen zur Kompostierung mit einer Durchsatzleistung von mehr als 10 t/h (Kompostwerke)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |

| Abstands-<br>klasse | Abstand in m | Lfd. Nr. | Nummer (Spalte)<br>der 4. BImSchV | Betriebsart                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|---------------------|--------------|----------|-----------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| IV                  | 500          | 73       | 9.11 (2)                          | Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufeladegegeräten, Greifern, Saughebern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 200 t Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt; für nur saisonal genutzte Getreideannahmestellen tritt die Genehmigungspflicht erst bei einer Umschlagleistung von 400 t oder mehr je Tag ein |
|                     |              | 74       | 9.36 (2)                          | Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2500 m <sup>3</sup> oder mehr                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|                     |              | 75       | -                                 | Oberirdische Deponien für besonders Überwachungsbedürftige Abfälle i.S. der Technischen Anleitung Abfall, Teil 1                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|                     |              | 76       | -                                 | Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100 000 EGW                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|                     |              | 77       | -                                 | Autokinos (*)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|                     |              | 78       | -                                 | Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| V                   | 300          | 79       | 1.5 (1 + 2)                       | Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen (*)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|                     |              | 80       | 1.9 (2)                           | Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 30 t je Stunde                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|                     |              | 81       | 1.13 (1)<br>1.15 (1)              | Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen oder Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|                     |              | 82       | 2.1 (2)                           | Steinbrüche, in denen Sprengstoffe oder Flammstrahler verwendet werden                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|                     |              | 83       | 2.2 (2)                           | Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein einschließlich Schlacke und Abbruchmaterial, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies und Anlagen zur Behandlung von Abbruchmaterial am Entstehungsort                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|                     |              | 84       | 2.5 (2)                           | Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Traß) oder Zementklinker                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|                     |              | 85       | 2.6 (1)                           | Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|                     |              | 86       | 2.7 (2)                           | Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|                     |              | 87       | 2.10 (1)                          | Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m <sup>3</sup> oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m <sup>3</sup> Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|                     |              | 88       | 2.14 (2)                          | Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde in geschlossenen Hallen (*)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|                     |              | 89       | 2.15 (2)                          | Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung bis weniger als 200 t je Stunde                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|                     |              | 90       | 3.2 (2)                           | Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Hüttenstäuben für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehrohr oder in einer Wirbelschicht                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |

| Abstands-<br>klasse | Abstand in m | Lfd. Nr. | Nummer (Spalte)<br>der 4. BImSchV | Betriebsart                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|---------------------|--------------|----------|-----------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| V                   | 300          | 91       | 3.3 (2)<br>3.7 (2)                | Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung bis zu 2,5 t je Stunde, Vakuum-Schmelzanlagen für Gußeisen oder Stahl mit einer Einsatzmenge von 5 t oder mehr sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von weniger als 80 t Gußteile je Monat                                                                                                                                                                                                             |
|                     |              | 92       | 3.4 (1)<br>3.8 (1)                | Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 1000 kg oder mehr sowie Gießereien für Nichteisenmetalle, ausgenommen<br>- Vakuum-Schmelzanlagen,<br>- Schmelzanlagen für Gußlegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinzinn und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium,<br>- Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind,<br>- Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und<br>- Schwallötbäder<br>(s. auch lfd. Nrn. 27 und 156) |
|                     |              | 93       | 3.5 (2)                           | Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl, insbesondere von Blöcken, Brammen, Knüppeln, Platinen oder Blechen, durch Flämmen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|                     |              | 94       | 3.9 (1 + 2)                       | Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metalloberflächen aus Blei, Zinn, Zink, Nickel oder Kobalt mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern, durch Flamm- oder Lichtbogenspritzen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|                     |              | 95       | 3.15 (2)                          | Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (*)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|                     |              | 96       | 3.18 (1)                          | Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|                     |              | 97       | 3.21 (1 + 2)                      | Anlagen zur Herstellung von Bleiakkumulatoren oder Industriebatteriezellen und sonstiger Akkumulatoren                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|                     |              | 98       | 3.23 (1 + 2)                      | Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten, von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten oder sonstigen Metallpulvern oder -pasten, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Metallpulver durch Stampfen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|                     |              | 99       | 4.1f (1)                          | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von unter Druck gelöstem Acetylen (Dissousgasfabriken)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|                     |              | 100      | 4.1p (1)                          | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Seifen oder Waschmitteln durch chemische Umwandlung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|                     |              | 101      | 4.2 (1 + 2)                       | Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|                     |              | 102      | 4.3 (2)                           | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten ohne chemische Umwandlung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|                     |              | 103      | 4.8 (2)                           | Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 3 t je Stunde                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|                     |              | 104      | 4.9 (2)                           | Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|                     |              | 105      | 4.10 (2)                          | Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsmitteln (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 5 t je Tag oder mehr organischer Lösungsmittel, ausgenommen Anlagen, in denen ausschließlich hochsiedende Öle als Lösungsmittel ohne Wärmebehandlung eingesetzt werden                                                                                                                                                                                                                                                     |

| Abstands-<br>klasse | Abstand in m | Lfd. Nr. | Nummer (Spalte)<br>der 4. BImSchV | Betriebsart                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|---------------------|--------------|----------|-----------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| V                   | 300          | 106      | 5.1 (2)                           | Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 25 kg bis weniger als 250 kg je Stunde eingesetzt werden,</li> <li>b) Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausreagieren (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, sofern die Menge dieser Harze 10 kg bis weniger als 25 kg je Stunde beträgt, oder</li> <li>c) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 25 kg bis weniger als 250 kg organischer Lösungsmittel je Stunde, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungsstoffen</li> </ul>                                                                                                                                                                                       |
|                     |              | 107      | 5.2 (1+2)                         | Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|                     |              | 108      | 5.4 (2)                           | Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|                     |              | 109      | 5.6 (2)                           | Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|                     |              | 110      | 5.9 (2)                           | Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln, soweit kein Asbest eingesetzt wird                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|                     |              | 111      | 6.2 (2)                           | Anlagen, die aus einer oder mehreren Maschinen zur fabrikmäßigen Herstellung von Papier und Pappe bestehen (*)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|                     |              | 112      | 6.4 (2)                           | Anlagen zur Herstellung von Wellpappe                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|                     |              | 113      | 7.1 (1)                           | Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Mastkälbern oder zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Schweinen mit <ul style="list-style-type: none"> <li>a) 14 000 bis weniger als 51 000 Hennenplätzen,</li> <li>b) 28 000 bis weniger als 102 000 Junghennenplätzen,</li> <li>c) 28 000 bis weniger als 102 000 Mastgeflügelplätzen,</li> <li>d) 14 000 bis weniger als 51 000 Truthühnermastplätzen,</li> <li>e) 525 bis weniger als 1 900 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht),</li> <li>f) 175 bis weniger als 640 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht),</li> <li>g) 225 bis weniger als 820 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 10 kg Lebendgewicht) oder</li> <li>h) 1 500 bis weniger als 5 400 Ferkelplätzen für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 kg Lebendgewicht),</li> <li>i) 200 bis weniger als 700 Mastkälberplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig</li> </ul> |
|                     |              | 114      | 7.2 (1 + 2)                       | Anlagen zum Schlachten von <ul style="list-style-type: none"> <li>a) 500 kg oder mehr Lebendgewicht Geflügel oder</li> <li>b) 8 000 kg oder mehr Lebendgewicht sonstiger Tiere je Woche</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|                     |              | 115      | 7.4 (1)                           | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |

...

| Abstands-<br>klasse | Abstand in m | Lfd. Nr. | Nummer (Spalte)<br>der 4. BImSchV | Betriebsart                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|---------------------|--------------|----------|-----------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| V                   | 300          | 116      | 7.4 (2)                           | Anlagen zur Verarbeitung von Kartoffeln, Gemüse, Fleisch oder Fisch für die menschliche Ernährung, soweit 1 t dieser Nahrungsmittel je Tag oder mehr durch Erwärmen verarbeitet wird, ausgenommen<br>- Anlagen zum Sterilisieren oder Pasteurisieren dieser Nahrungsmittel in geschlossenen Behältnissen und<br>- Küchen von Gaststätten, Kantinen, Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen |
|                     |              | 117      | 7.6 (2)                           | Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|                     |              | 118      | 7.7 (2)                           | Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kälbermägen zur Labgewinnung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|                     |              | 119      | 7.8 (1)                           | Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|                     |              | 120      | 7.10 (1)                          | Anlagen zum Lagern oder Aufarbeiten unbehandelter Tierhaare mit Ausnahme von Wolle, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Tierhaare in Anlagen, die nicht durch Nr. 114 erfaßt werden                                                                                                                                                                                                        |
|                     |              | 121      | 7.13 (2)                          | Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|                     |              | 122      | 7.14 (2)                          | Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie nicht genehmigungsbedürftige Lederfabriken                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|                     |              | 123      | 7.22 (2)                          | Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|                     |              | 124      | 7.29 (2)                          | Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahlenem Kaffee mit einer Leistung von jeweils 250 kg oder mehr je Stunde                                                                                                                                                                                                                                                        |
|                     |              | 125      | 7.30 (2)                          | Anlagen zum Rösten von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Kakao-<br>bohnen oder Nüssen mit einer Leistung von 75 kg oder mehr je Stunde                                                                                                                                                                                                                                                         |
|                     |              | 126      | 7.31 (2)                          | Anlagen zur<br>a) Herstellung von Lakritz,<br>b) Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao oder<br>c) thermischen Veredelung von Kakao- oder Schokoladenmasse                                                                                                                                                                                                                                    |
|                     |              | 127      | 8.4 (2)                           | Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus gleichartigen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, mit einer Leistung von 10 t oder mehr je Tag                                                                                                                                                                                     |
|                     |              | 128      | 8.5 (2)                           | Anlagen zur Kompostierung mit einer Durchsatzleistung von 0,75 t bis weniger als 10 t/h (Kompostierungsanlagen)                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|                     |              | 129      | 8.7 (1)                           | Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden, der nicht ausschließlich am Standort der Anlage entnommen wird (*)                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|                     |              | 130      | 8.9 (2)                           | Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Autowracks ohne sortenreine Demontage der Einzelteile, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig (*)                                                                                                                                                                                                                                                    |
|                     |              | 131      | 8.11 (2)                          | Anlagen zur Behandlung von Überwachungsbedürftigen Abfällen mit einem Durchsatz von 10 t je Tag oder mehr sowie Anlagen, die der Lagerung von 100 t oder mehr Überwachungsbedürftiger Abfälle dienen (z.B. Elektronik- und Elektroschrott), ausgenommen die zeitweilige Lagerung - bis zum Einsammeln - auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle                                             |
|                     |              | 132      | 9.10 (1)                          | Anlagen zum Umschlagen von Überwachungsbedürftigen und besonders Überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Leistung von 100 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt                 |

| Abstands-<br>klasse | Abstand in m | Lfd. Nr. | Nummer (Spalte)<br>der 4. BImSchV | Betriebsart                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|---------------------|--------------|----------|-----------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| V                   | 300          | 133      | 10.7 (2)                          | Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen<br>- weniger als 50 kg Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder<br>- ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird                                                                                               |
|                     |              | 134      | 10.21 (2)                         | Anlagen zur Innenreinigung von Eisenbahnkesselwagen, Straßentankfahrzeugen oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fässern einschließlich zugehöriger Aufarbeitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden, ausgenommen Anlagen, in denen Behälter ausschließlich von Nahrungs-, Genuß- oder Futtermitteln gereinigt werden |
|                     |              | 135      | 10.23 (2)                         | Anlagen zur Textilveredlung durch Sengen, Thermofixieren, Thermoisolieren, Beschichten, Imprägnieren oder Appretieren, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, ausgenommen Anlagen, in denen weniger als 500 m <sup>2</sup> Textilien je Stunde behandelt werden                                                                                                          |
|                     |              | 136      | -                                 | Gattersägen, wenn die Antriebsleistung eines Gatters 100 kW oder mehr beträgt, sowie Furnier- oder Schälwerke                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|                     |              | 137      | -                                 | Abwasserbehandlungsanlagen bis einschließlich 100 000 EGW                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|                     |              | 138      | -                                 | Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton oder Lehm                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|                     |              | 139      | -                                 | Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|                     |              | 140      | -                                 | Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|                     |              | 141      | -                                 | Deponieklasse II i.S. der Technischen Anleitung Siedlungsabfall (Siedlungsabfalldeponien und vergleichbare Deponien)                                                                                                                                                                                                                                                                |
|                     |              | 142      | -                                 | Deponieklasse I i.S. der Technischen Anleitung Siedlungsabfall (Inertstoffdeponie, Erdaushub- oder Bauschuttdeponien)                                                                                                                                                                                                                                                               |
|                     |              | 143      | -                                 | Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|                     |              | 144      | -                                 | Preßwerke (*)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|                     |              | 145      | -                                 | Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|                     |              | 146      | -                                 | Stab- oder Drahtziehereien (*)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|                     |              | 147      | -                                 | Schwermaschinenbau                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|                     |              | 148      | -                                 | Emaillieranlagen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|                     |              | 149      | -                                 | Schrottplätze                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|                     |              | 150      | -                                 | Margarine- oder Kunstspeisefettfabriken                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|                     |              | 151      | -                                 | Auslieferungsläger für Tiefkühlkost (*)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|                     |              | 152      | -                                 | Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|                     |              | 153      | -                                 | Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| VI                  | 200          | 154      | 2.9 (2)                           | Anlagen zum Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|                     |              | 155      | 2.10 (2)                          | Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m <sup>3</sup> oder mehr oder die Besatzdichte mehr als 100 kg/m <sup>3</sup> und weniger als 300 kg/m <sup>3</sup> Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden                               |

...

| Abstands-<br>klasse | Abstand in m | Lfd. Nr. | Nummer (Spalte)<br>der 4. BImSchV | Betriebsart                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|---------------------|--------------|----------|-----------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| VI                  | 200          | 156      | 3.4 (2)                           | Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 50 bis weniger als 1 000 kg, ausgenommen<br>- Vakuum-Schmelzanlagen,<br>- Schmelzanlagen für Gußlegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinzink und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium,<br>- Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind oder die ausschließlich im Zusammenhang mit einzelnen Druck- oder Kokillengießmaschinen gießfertige Nichteisenmetalle oder gießfertige Legierungen niederschmelzen,<br>- Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und<br>- Schweißbäder<br>(s. auch lfd. Nm. 27 und 92)                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|                     |              | 157      | 3.8 (2)                           | Anlagen, die aus einer oder mehreren Druckgießmaschinen mit Zuhaltkräften von 2 Meganewton oder mehr bestehen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|                     |              | 158      | 3.10 (2)                          | Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Fluß- oder Salpetersäure, ausgenommen Chromatieranlagen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|                     |              | 159      | 5.7 (2)                           | Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu<br>a) Formmassen (z. B. Harzmatten oder Faser-Formmassen) oder<br>b) Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche z. B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|                     |              | 160      | 5.10 (2)                          | Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|                     |              | 161      | 5.11 (2)                          | Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von thermoplastischen Polyurethangranulaten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|                     |              | 162      | 7.1 (1)                           | Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Mastkälbern oder zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Schweinen mit<br>a) 3 200 bis weniger als 14 000 Hennenplätzen,<br>b) 6 400 bis weniger als 28 000 Junghennenplätzen,<br>c) 6 400 bis weniger als 28 000 Mastgeflügelplätzen,<br>d) 3 200 bis weniger als 14 000 Truthühnermastplätzen,<br>e) 120 bis weniger als 525 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht),<br>f) 40 bis weniger als 175 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht),<br>g) 50 bis weniger als 225 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 10 kg Lebendgewicht) oder<br>h) 350 bis weniger als 1 500 Ferkelplätzen für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 kg Lebendgewicht),<br>i) 75 bis weniger als 200 Mastkälberplätzen<br>auch soweit nicht genehmigungsbedürftig |
|                     |              | 163      | 7.5 (2)                           | Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren, ausgenommen<br>- Anlagen in Gaststätten und<br>- Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1000 kg Fleisch- oder Fischwaren je Woche                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |

| Abstands-<br>klasse | Abstand in m | Lfd. Nr. | Nummer (Spalte)<br>der 4. BImSchV | Betriebsart                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|---------------------|--------------|----------|-----------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| VI                  | 200          | 164      | 7.20 (2)                          | Malzdarren                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|                     |              | 165      | 7.21 (2)                          | Möhlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 t bis weniger als 500 t je Tag (*)                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|                     |              | 166      | 7.27 (2)                          | Melassebrennereien, Biertrebertrocknungsanlagen oder Brauereien mit einem Ausstoß von 5 000 hl Bier oder mehr je Jahr und Brennereien, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig                                                                                                                                                                                                                              |
|                     |              | 167      | 7.28 (2)                          | Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|                     |              | 168      | 7.32 (2)                          | Anlagen zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen mit Sprühtrocknern                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|                     |              | 169      | 7.33 (2)                          | Anlagen zum Befeuchten von Tabak unter Zuführung von Wärme, oder Aromatisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|                     |              | 170      | 10.8 (2)                          | Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs- oder Holzschutzmitteln, soweit diese Produkte organische Lösemittel enthalten und von diesen 1 t/h oder mehr eingesetzt werden; Anlagen zur Herstellung von Klebemitteln mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden |
|                     |              | 171      | 10.9 (2)                          | Anlagen zur Herstellung von Holzschutzmitteln unter Verwendung von halogenierten aromatischen Kohlenwasserstoffen                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|                     |              | 172      | 10.10 (2)<br>10.11 (2)            | Anlagen zum Färben oder Bleichen von Flocken, Garnen oder Geweben unter Verwendung von Färbebeschleunigern, alkalischen Stoffen, Chlor oder Chlorverbindungen einschließlich der Spannrahmenanlagen, ausgenommen Anlagen, die unter erhöhtem Druck betrieben werden                                                                                                                                         |
|                     |              | 173      | 10.15 (2)                         | Prüfstände für oder mit Verbrennungsmotoren oder Gasturbinen mit einer Leistung von 300 KW oder mehr                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|                     |              | 174      | 10.17 (2)                         | Anlagen, die an 5 Tagen oder mehr je Jahr der Übung oder Ausübung des Motorsports in lärmschutztechnisch optimierten Hallen dienen, ausgenommen Modellsportanlagen (*)                                                                                                                                                                                                                                      |
|                     |              | 175      | 10.20 (2)                         | Anlagen zur Reinigung von Werkzeugen, Vorrichtungen oder sonstigen metallischen Gegenständen durch thermische Verfahren                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|                     |              | 176      | -                                 | Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten sowie Automatendrehereien (*)                                                                                                                                                                                                               |
|                     |              | 177      | -                                 | Anlagen zur Herstellung von kaltgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|                     |              | 178      | -                                 | Anlagen zum automatischen Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)                                                                                                                                                                                                                                                              |
|                     |              | 179      | -                                 | Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|                     |              | 180      | -                                 | Maschinenfabriken oder Härtereien                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|                     |              | 181      | -                                 | Pressereien oder Stanzereien (*)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|                     |              | 182      | -                                 | Anlagen zur Herstellung von Kabeln                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|                     |              | 183      | -                                 | Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|                     |              | 184      | -                                 | Zimmereien (*)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |

| Abstands-<br>klasse | Abstand in m | Lfd. Nr. | Nummer (Spalte)<br>der 4. BImSchV | Betriebsart                                                                                                                                                                                                                                 |
|---------------------|--------------|----------|-----------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| VI                  | 200          | 185      | -                                 | Lackierereien mit einem Lösungsmitteldurchsatz bis weniger als 25 kg/h (z.B. Lohnlackierereien)                                                                                                                                             |
|                     |              | 186      | -                                 | Fleischzerlegebetriebe ohne Verarbeitung                                                                                                                                                                                                    |
|                     |              | 187      | -                                 | Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen (*)                                                                                                                                                                 |
|                     |              | 188      | -                                 | Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren                                                                                                                                                                               |
|                     |              | 189      | -                                 | Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung                                                                                                                                                                                          |
|                     |              | 190      | -                                 | Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*)                                                                                                                                                                           |
|                     |              | 191      | -                                 | Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 200 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zur Aufnahme von selbstgewonnenem Getreide im landwirtschaftlichen Betrieb |
| VII                 | 100          | 192      | 2.6 (2)                           | Anlagen zum mechanischen Be- oder Verarbeiten von Asbestserzeugnissen auf Maschinen                                                                                                                                                         |
|                     |              | 193      | 3.20 (2)                          | Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Gegenständen aus Stahl, Blech oder Guß mit festen Strahlmitteln, die außerhalb geschlossener Räume betrieben werden, ausgenommen nicht begehbare Handstrahlkabinen                                    |
|                     |              | 194      | 8.9 (2)                           | Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Autowracks durch sortenreine Demontage der Einzelteile, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig                                                                                                    |
|                     |              | 195      | -                                 | Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinendienste, Catering-Betriebe)                                                                                                                                                           |
|                     |              | 196      | -                                 | Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien                                                                                                                                                                                 |
|                     |              | 197      | -                                 | Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen                                                                                                                                                               |
|                     |              | 198      | -                                 | Autolackierereien, insbesondere zur Beseitigung von Unfallschäden                                                                                                                                                                           |
|                     |              | 199      | -                                 | Automatische Autowaschstraßen                                                                                                                                                                                                               |
|                     |              | 200      | -                                 | Tischlereien oder Schreinereien                                                                                                                                                                                                             |
|                     |              | 201      | -                                 | Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien                                                                                                                                                                                           |
|                     |              | 202      | -                                 | Tapetenfabriken, die nicht durch Lfd. Nrn. 107 erfaßt werden                                                                                                                                                                                |
|                     |              | 203      | -                                 | Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken                                                                                                                                  |
|                     |              | 204      | -                                 | Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industriewatte oder Putzwolle                                                                                                                                                                 |
|                     |              | 205      | -                                 | Spinnereien oder Webereien                                                                                                                                                                                                                  |
|                     |              | 206      | -                                 | Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien                                                                                                                                                                                  |
|                     |              | 207      | -                                 | Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen                                                                                                                                                                                      |
|                     |              | 208      | -                                 | Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefonie-, Telegrafie- oder Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie                                                                                         |
|                     |              | 209      | -                                 | Bauhöfe                                                                                                                                                                                                                                     |
|                     |              | 210      | -                                 | Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung                                                                                                                                                                                                        |
|                     |              | 211      | -                                 | Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten                                                                                                                                                                                                          |

| Abstands-<br>klasse | Abstand in m | Lfd.-Nr. | Nummer (Spalte)<br>der 4. BImSchV | Betriebsart                                                                                             |
|---------------------|--------------|----------|-----------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| VII                 | 100          | 212      | -                                 | Anlagen zur Runderneuerung von Reifen soweit weniger als 50 kg<br>je Stunde Kautschuk eingesetzt werden |